

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2.2.1 Kommentar zur DIN 18040 Teil 1¹

Rechtsgrundlage

Die offizielle Kommentierung der DIN 18040 Teil 1 für öffentliche Bauten liefert erweiterte Grundlagen für die Anwendung und Auslegung der zu erreichenden Mindestanforderungen. Rechtsverbindlich bleibt zunächst die Norm selbst. Planungen, bauordnungsrechtliche und gutachterliche Stellungnahmen werden sich künftig auch an diesen beiden Leitfäden orientieren. Im Bundesland Bayern sind die maßgeblich verantwortliche Kontrollinstanz für alle Genehmigungsverfahren des Freistaats die Beratungsstelle für Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer sowie die Oberste Baubehörde. Eine länderübergreifende Harmonisierung dieser Auslegungen wird angestrebt; insofern kann vorausgesetzt werden, dass in Zukunft ein einheitliches Regelwerk vorliegen wird.

Schutzziele

Für folgende Bereiche werden Schutzziele und Anwendungen formuliert:

- 01 Ziele und Anwendungsbereich
- 02 Rechtsgrundlagen
- 03 Infrastruktur allgemein

¹ Barrierefreies Bauen Leitfaden für Architekten – 01 Öffentlich zugängliche Gebäude Juli 2013, Verfasser: Bayerische Architektenkammer, Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

- 04 Auf dem Grundstück
- 05 Zugangs- und Eingangsbereiche

01 Ziele und Anwendungsbereich

Technische Norm

Die DIN 18040-1 ist eine technische Norm. Inhalte der Norm sind entsprechend ihrer quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Bauwerk zu realisieren. Zusätzliche Entscheidungen oder Diskussionen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Anwendungspflicht

Die Norm gilt nicht aus sich heraus. Barrierefreies bzw. uneingeschränkt rollstuhlgerechtes Bauen wird in den Baugesetzen der Bundesländer definiert. Die materiellen Anforderungen in Bezug auf Barrierefreies Bauen sind den weiteren Ausführungen in der Norm zu entnehmen. Ebenso können privatrechtliche Vereinbarungen zu einer Verpflichtung für die Barrierefreiheit abgeleitet werden; diese können dann auf den tatsächlichen Bedarf des Nutzerkreises auf die jeweiligen Abschnitte der Norm abgegrenzt werden. Die Anwendungspflicht ergibt sich also aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder den privatrechtlichen Vereinbarungen.

Bauliche Anlagen

Die DIN 18040-1 bezieht sich auf öffentlich zugängliche Gebäude. Entscheidend ist hier die Nutzung, durch die die Zweckbestimmung festgelegt wird. Die in der Norm aufgeführte Gebäudeliste orientiert sich an der Musterbauordnung:

- Einrichtungen des Kultur und Bildungswesens,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs- und Gaststätten,
- Stellplätze, Garagen, Toilettenanlagen.

Gebäudeliste

Diese Gebäudetypen sind eine beispielhafte Aufzählung und können in einer Einzelfallbetrachtung auch erweitert werden.

Innerhalb dieser Gebäude werden dann die Bereiche festgelegt, die der Nutzung durch die Öffentlichkeit dienen. Für diese werden die bedarfsgerechten Anforderungen aufgestellt. Arbeitsplätze werden bundeseinheitlich in der Arbeitsstättenverordnung und deren Richtlinien gesondert behandelt.

Berücksichtigter Personenkreis

Für öffentliche Nutzer gilt die der Nutzung typische Zuordnung, wie bspw. für Schulen und Hochschulen die Schüler und Studenten sowie die Gäste im Restaurant usw.

Das Typische an diesen Nutzern ist der Wechsel der Personenkreise, der sich als nicht eingeschränkt definieren lässt. Entsprechend wird für öffentliche Gebäude für Menschen mit folgenden Einschränkungen eine uneingeschränkte Nutzung gefordert:

- eingeschränktes oder fehlendes Sehvermögen,
- eingeschränktes oder fehlendes Hörvermögen,

- motorische Einschränkungen – besonders solche, die zur Nutzung von Mobilitätshilfen wie Rollator und Rollstuhl führen.

Nutzungs- erleichterungen

Einige Anforderungen in der Norm führen zu Nutzungserleichterungen für andere Personengruppen. Die Norm nennt hier:

- groß- und kleinwüchsige Personen,
- Personen mit kognitiven Einschränkungen,
- Kinder und ältere Menschen,
- Personen mit Kinderwagen oder Gepäck.

Darüber hinaus weist die Norm darauf hin, dass für Gebäude, deren Nutzung schwerpunktmäßig einer speziellen Nutzergruppe dient, auch andere Anforderungen notwendig sein können, wie z. B. bei einer Blindenschule. Hier sind taktile Orientierungshilfen in einem größeren Umfang auszuführen. Auch sind die Maße für Sanitärräume bei Anwendung für rollstuhlgerechte Toiletten für Kinder und deren Begleitpersonen auf deren spezifische Maße bzw. Bedürfnisse anzupassen.

Maße

Die genannten Maße verstehen sich als Fertigmaße, die erfahrungsgemäß für die beabsichtigte barrierefreie Nutzbarkeit von Flächen, Bedienelementen und Ausstattungselementen geeignet sind. Mögliche Abweichungen im Rahmen der Schutzziele können im Einzelfall durch individuelle Lösungsansätze modifiziert angeboten werden, wenn diese die geforderte Nutzung erfüllen.

Neubau und Umbau

In der Norm, gültig für Neubauten, werden sinngemäße Ausführungen für Umbauten und Modernisierungen genannt. Die Realisierung berücksichtigt bei ungünstigen Vorgaben aus dem Gebäudebestand eine eingeschränkte Umsetzung einzelner Regelungen in der Norm, sofern diese das zu erreichende Schutzziel berücksichtigen. Hier können, in Absprache mit dem zu erwartenden Nutzerkreis, auch Abstriche an den Standards der Norm selbst hingenommen werden.

02 Rechtsgrundlagen

Landesbauordnungen – LBOs

In den Landesbauordnungen wird übereinstimmend geregelt, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein müssen.

Die Gebäudelisten der Landesbauordnungen basieren alle auf der Liste der Musterbauordnung:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Im Bayerischen Bauordnungsrecht¹ werden in dieser Liste Tageseinrichtungen für Kinder mit aufgenommen.

¹ BayBO 2013, Art. 48 (1).

Die DIN 18040 als Technische Baubestimmung (TB)

Für die bauordnungsrechtliche Relevanz der DIN 18040-1 ist die Einführung der Norm in die Liste der Technischen Baubestimmungen erforderlich. Diese ist in den Bundesländern noch nicht einheitlich erfolgt. Die Musterbauordnung nennt im Anhang 7.3 für die Einführung¹ eine Reihe von abweichenden, ergänzenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

- Anlage 7.3/1

Zu DIN 18040-1: Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Abs. 2 MBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige² sind von der Einführung ausgenommen.
- Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten³.
- Die genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
- Der Abschnitt Treppen⁴ muss nur auf notwendige Treppen angewandt werden.
- Mind. ein Toilettenraum muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
- Mind. 1 v. H., mind. jedoch einer der notwendigen Stellplätze, muss Abschnitt 4.2.2 Satz 1 und 2 entsprechen.

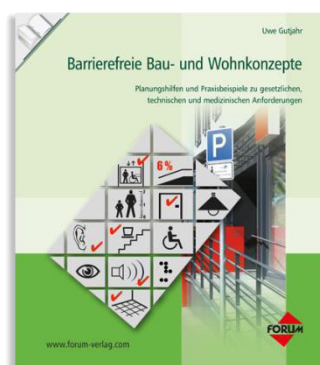
¹ MBO, Anhang 7.3.

² DIN 18040-1, Abschnitt 4.3.7.

³ DIN 18040-1, Abschnitt 4.4 und 4.7.

⁴ DIN 18040-1, Abschnitt 4.3.6.

Bestellmöglichkeiten



Barrierefreie Bau- und Wohnkonzepte

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5873>**